



Marktverordnung

Art. 1

Grundsatz

Diese Marktverordnung erstreckt sich auf alle auf dem Gemeindegebiet stattfindenden Märkte.

Art. 2

Marktkommission

Die Marktkommission besteht aus dem Ressortvorstand im Gemeinderat, als Präsident und max. 3 weiteren Mitgliedern. Die Kommission konstituiert sich selbständig (Marktchef/in, Sekretär/in).

Art. 3

Marktart

In der Gemeinde Wila werden höchstens zwei Warenmärkte pro Jahr abgehalten. Die Marktdaten sind nach Möglichkeit zwei Jahre im Voraus, jeweils im Januar, dem Schweiz. Marktfahrerverband, Sektion Zürich, zu melden.

Art. 4

Marktaufsicht

Die Marktaufsicht wird vom Marktchef ausgeübt. Er sorgt für Ruhe und Ordnung auf dem Markt und weist den Verkäufern Ort und Platz zum Anbieten ihrer Waren an.

Art. 5

Standort

Der Standort für die Warenmärkte ist die "untere" Stationsstrasse. Der Durchgangsverkehr an der "unteren" Stationsstrasse wird durch die Bahndammstrasse umgeleitet. An den Markttagen ist die Tösstalstrasse mittels Triopan "ANLASS" zu signalisieren.

Art. 6

Platzzuweisung

Die Marktfahrer haben ihre Fahrzeuge auf den vom Marktchef angewiesenen Plätzen abzustellen. Das Parkieren auf privatem Grund darf nur mit Bewilligung der betreffenden Grundbesitzern erfolgen. Der Marktbetrieb darf dadurch nicht gestört werden.

Art. 7

Anmeldefrist, Reservation

Die Standplätze für den Warenmarkt sind jeweils 45 Tage vor dem Markttag beim Marktchef der Gemeinde Wila schriftlich zu bestellen. Mittels Einzahlung der entsprechenden Gebühr **bis spätestens 15 Tage vor dem Markttag**, wird die Reservation definitiv. Ab dem 14. Tag wird über den Platz anderweitig verfügt. Bestellte Plätze, welche am Markttag bis 09.00 Uhr nicht bezogen sind, können durch den Marktchef anderweitig vergeben werden. Eine Rückvergütung kann nicht geltend gemacht werden (Ausnahme Krankheit/Unfall mit Arztzeugnis).

Marktfahrer, die den Markt regelmässig besuchen, werden bei der Platzzuweisung bevorzugt und wenn möglich am gleichen Standort plaziert.

Im übrigen gilt das Bundesgesetz über den Binnenmarkt (BGBM).

Art. 8

Aufstellen von der Gemeinde eingemieteten Marktständen

Die von der Gemeinde eingemieteten Marktstände werden durch die Gemeindearbeiter zu den Mietansätzen gemäss Anhang abgegeben bzw. aufgestellt.

Art. 9

Bestimmungen

Es ist untersagt, an den Ständen Veränderungen vorzunehmen, dieselben ohne Einwilligung des Marktchefs abzutreten oder einen anderen Marktfahrer zu verdrängen. Das Aufstellen von Kisten, Gestellen usw. ausserhalb der gemieteten Standfläche ist untersagt. Jeder Marktfahrer hat seinen Stand sichtbar mit Name und Wohnort anzuschreiben.

Der Verkauf von Speisen und Getränken hat den lebensmittelpolizeilichen Vorschriften zu entsprechen.

Art. 10

Zeitpunkt und Dauer

Der Zeitpunkt und die Dauer der Warenmärkte wird durch die Marktkommission bestimmt.

Zur Zeit: 1. Samstag im Dezember, 0900 - 1600 Uhr, Advents- und Warenmarkt.

Art. 11

Wanderlagerbewilligungen

Einen Monat vor den Märkten werden keine Wanderlagerbewilligungen erteilt.

Art. 12

Gebührentarif

Die Gebühren werden gemäss Anhang festgelegt. Sie werden durch die Marktkommission jährlich überprüft. Allfällige Änderungen sind dem Gemeinderat zu beantragen, welcher die Gebühren festsetzt.

Art. 13

Ordnung

Die Marktfahrer haben ihren Platz gereinigt zu verlassen. der Abfall muss mitgenommen werden, Fehlbaren werden die Kosten in Rechnung gestellt.

Art. 14

Widerhandlung

Handlungen welche den Marktbetrieb stören, sind verboten. Händler welche gegen diese Verordnung verstossen, können vom Marktchef weggewiesen werden oder mit einem Marktverbot belegt werden.

Art. 15

Beschwerden

Beschwerden jeder Art, die den Marktbetrieb betreffen sind der Marktkommission zu melden, welche die entsprechenden Anordnungen trifft.

Für die Erledigung von Beschwerden gegen die Marktkommission, betreffend das Aufstellen von Marktständen und dem Marktverkehr, ist der Gemeinderat zuständig.

Allfällige Beschwerden und Reklamationen sind der Kommission resp. dem Gemeinderat schriftlich einzureichen.

Art. 16

Keine Haftung der Gemeinde

Die Marktverkäufer nehmen auf ihr eigenes Risiko an den Märkten teil. Die Gemeinde Wila haftet nicht für Schäden, die durch Dritte verursacht werden, oder für andere Kosten und Ertragsausfälle.

Art. 17

Änderungen

Änderungen dieser Marktverordnung sind vor deren Festlegung dem Schweizerischen Marktverband, Sektion Zürich zur Stellungnahme zu unterbreiten.

Art. 18

Inkraftsetzung

Diese Marktverordnung tritt nach der amtlichen Publikation und rechtskräftigen Erledigung allenfalls erhobener Rechtsmittel in Kraft.

Durch den Gemeinderat am 5. Februar 2001 mit Beschluss Nr. 16 genehmigt.

Namens des Gemeinderates Wila

Der Präsident:

Der Schreiber:

sig. U. Wyss

sig. B. Zinniker

Anhang zur Marktverordnung Wila

Gebührentarif

Es werden pro Markttag folgende Standgebühren erhoben:

- Marktfahrer die einen eigenen Stand besitzen, ihre Waren am Boden ausbreiten, oder aus einem Fahrzeug verkaufen, bezahlen pro Markttag eine pauschale Platzgebühr:
 - bei einer max. Breite von 3.50 m; pro Laufmeter **Fr. 5.--**
- Marktfahrer, welche einen von der Gemeinde Wila gemieteten Stand marktseits geliefert, montiert, demontiert und zurückgeschoben erhalten, bezahlen pro Markttag eine pauschale Standgebühr.
 - pro Stand **Fr. 30.--**
 - Platzgebühr (pro Laufmeter Fr. 5.--), pro Stand **Fr. 15.--**
- Elektroanschluss 220 V, pro Markttag pauschal **Fr. 10.--**

Durch den Gemeinderat am 5. Februar 2001 mit Beschluss Nr. 16 festgesetzt.

Namens des Gemeinderates Wila

Der Präsident:

Der Schreiber:

sig. U. Wyss

sig. B. Zinniker